

Ausfertigung



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 52/11 = 60 F 4837/10 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

gegen

[...]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling, den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer am 07.09.2011 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 03.05.2011 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 808,80 und der Verfahrenswert für das erstinstanzliche Verfahren wird in Abänderung der Wertfestsetzung im angefochtenen Beschluss des Familiengerichts vom 03.05.2011 ebenfalls auf € 808,80 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin Auskunft über ihr Einkommen.

Bei den Beteiligten handelt es sich um die Eltern der aus ihrer geschiedenen Ehe hervorgegangenen, am [...]1993 geborenen Tochter A.. Deren Anspruch gegen den Antragsteller auf Zahlung von Kindesunterhalt ist in Höhe von monatlich € 337,00 tituliert durch Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Bremen vom 21.02.2006 (Gesch.-Nr. 60 F 2169/05). A. lebte bei der Antragsgegnerin, bis sie im Juli 2010 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht wurde. Mit Rechtswahrungsanzeige vom 15.10.2010 teilte das Amt für Soziale Dienste dem Antragsteller mit, dass A. Jugendhilfe in Gestalt einer betreuten Wohnform erhalte, für die Kosten (ohne Nebenkosten) in Höhe von täglich € 300,28 anfielen. Zugleich forderte es ihn auf, Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, damit er auf dieser Grundlage – getrennt von der Antragsgegnerin – per Leistungsbescheid zu den Kosten der Jugendhilfeleistungen herangezogen werden könne. Am 26.04.2011 kehrte A. wieder in den Haushalt der Antragsgegnerin zurück.

Der Antragsteller hat mit seinem am 08.12.2010 beim Familiengericht eingereichten Antrag, den er mit der Angabe „Vorläufiger Streitwert: 500,00 €“ versehen hat, geltend gemacht, er habe gegen die Antragsgegnerin einen auf § 242 BGB beruhenden Anspruch auf Erteilung von Auskunft über ihr Einkommen, weil zum einen aufgrund der Unterbringung der Tochter auch die Antragsgegnerin dieser gegenüber anteilig barunterhaltspflichtig sei und er die Auskunft zum anderen zur Berechnung seines anteiligen Kostenbeitrags gegenüber der Freien Hansestadt Bremen benötige. Der Kindesunterhaltstitel sei anzupassen, weil die Antragsgegnerin die Tochter nicht mehr betreue. Um sein Abänderungsbegehren schlüssig darlegen zu können, müsse er den Haftungsanteil der Antragsgegnerin benennen können. Hierzu sei die begehrte Auskunftserteilung erforderlich. Die Antragsgegnerin scheue aber die Darlegung ihres

Einkommens, das im Vergleich zu seinem deutlich höher sei, um eine Barunterhaltspflicht zu vermeiden.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über

- a) ihre sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus anderer Herkunft in der Zeit von November 2009 bis inklusive Oktober 2010 und die erteilte Auskunft zu belegen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte nebst Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2009 in Fotokopie und der Originallohnabrechnungen des Arbeitgebers für die Monate November 2009 bis inklusive Oktober 2010 sowie der Originalbescheide über im vorgenannten Zeitraum etwa bezogenes Krankengeld und etwa bezogenen Arbeitslosenunterstützung;
- b) ihre sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus anderer Herkunft unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit von November 2009 bis inklusive Oktober 2010 und die erteilte Auskunft zu belegen durch Vorlage der Einkommensteuererklärung sowie der etwaigen Bilanzen nebst der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der etwaigen Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 sowie die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2007, 2008 und 2009;
- c) ihre sämtlichen Einnahmen aus etwaiger Pfllegetätigkeit für die Mutter der Antragsgegnerin, nebst sonstigen Leistungen betreffend die Pflege der Mutter der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, dass kein Auskunftsanspruch des Antragstellers bestehe.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 03.05.2011 den Antrag des Antragstellers abgewiesen und den Wert des Verfahrens auf € 500,00 festgesetzt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ergebe. Ein eigener Unterhaltsanspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin, aus dem sich ein Auskunftsanspruch ableiten ließe, bestehe nicht. Es ergebe sich auch kein Auskunftsanspruch daraus, dass der

Antragsteller von der Freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme herangezogen werde. Denn die Beteiligten würden insoweit entsprechend ihren jeweiligen finanziellen Möglichkeiten getrennt voneinander in Anspruch genommen. Auch aus § 242 BGB lasse sich kein Auskunftsanspruch herleiten. Für den beabsichtigten Antrag auf Abänderung des Kindesunterhaltstitels sei der Antragsteller auf die begehrte Auskunft nicht angewiesen. Es fehle insofern an einem Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller könne die Abänderung sowohl darauf stützen, dass der Bedarf der Tochter durch die Jugendhilfeleistung gedeckt sei als auch darauf, dass seine Leistungsfähigkeit durch die Heranziehung zu den Kosten der Unterbringung gemindert sei.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 12.05.2011 zugestellt worden ist, wendet sich der Antragsteller mit seiner am 20.05.2011 beim Familiengericht eingelegten Beschwerde, mit der er sein Auskunftsbegehren weiterverfolgt. Er macht unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens geltend, die Antragsgegnerin habe nach dem Tod ihrer Mutter „erheblich geerbt“. Es habe sich also nach Schaffung des Kindesunterhaltstitels auf Seiten der Antragsgegnerin eine erhebliche Vermögensmehrung eingestellt, so dass es unbillig wäre, ihn als Barunterhaltspflichtigen an dem Unterhaltstitel festzuhalten. Die Antragsgegnerin hafte auch deshalb anteilig für den Barunterhalt der Tochter. Er bestreite im Übrigen, dass die Tochter noch bei der Antragsgegnerin wohne, weil in einem ihm übermittelten Arztschreiben vom 16.05.2011 die Rede davon sei, dass sie in einer Heimeinrichtung lebe. Sein Interesse an der verlangten Auskunft orientiere sich an der beabsichtigten Abänderung des Kindesunterhaltstitels, die bestenfalls zu einer Reduzierung seiner Unterhaltspflicht auf Null führen könne.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Familiengerichts vom 03.05.2011 aufzuheben und die Antragsgegnerin gemäß seinem erstinstanzlich gestellten Antrag zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Beschwerde angesichts des von dem Antragsteller in der Antragschrift angegebenen und vom Familiengericht auch festgesetzten Verfahrenswerts von

€ 500,00 für unzulässig und verteidigt im Übrigen inhaltlich den angefochtenen Beschluss.

Der Senat hat den Beteiligten mit Verfügung des Vorsitzenden vom 22.07.2011 mitgeteilt, dass er sich eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren vorbehalte.

II.

Die Beschwerde ist gem. 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit nicht § 61 Abs. 1 FamFG entgegen, wonach die Beschwerde nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands € 600,00 übersteigt. Denn dies ist hier der Fall. Dass der Antragsteller in seiner Antragschrift gemäß § 53 S. 1 FamGKG einen (vorläufigen) Wert von € 500,00 angegeben hat, ändert daran ebenso wenig wie der Umstand, dass das Familiengericht den Verfahrenswert auf € 500,00 festgesetzt hat. Die Wertangabe des Antragstellers bindet weder diesen noch das Gericht, kann vielmehr nach § 53 S. 2 FamGKG jederzeit berichtigt werden. Die vom Familiengericht vorgenommene Wertfestsetzung war gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 FamGKG wie aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlich zu korrigieren. Denn bei der Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 54 FamGKG) ist im vorliegenden Auskunftsverfahren darauf abzustellen, welchen Erfolg sich der Antragsteller in dem von ihm beabsichtigten Abänderungsverfahren betreffend den bestehenden Kindesunterhaltstitel verspricht, zu dessen Vorbereitung er die Auskunft verlangt. Die entsprechend §§ 2, 3 ZPO zu schätzende Beschwer des erstinstanzlich unterlegenen Auskunft begehrenden Antragstellers wird in der Regel mit 1/3 bis 1/5 des erwarteten Hauptanspruchs festgelegt (vgl. Musielak/Borth/Grandel, FamFG, 2. Aufl., § 61 Rn. 3 m. w. Nachw.). Der Antragsteller hat dargelegt, dass er sich im Idealfall eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht auf Null verspreche. Danach beläuft sich sein Interesse (vgl. § 51 Abs. 1 FamGKG) auf $12 \times € 337,00 = € 4.044,00$. Dem Senat erscheint es angemessen, hiervon 1/5 sowohl für den Wert des erstinstanzlichen Verfahrens als auch für den Wert des Beschwerdeverfahrens heranzuziehen, also jeweils € 808,80.

In der Sache hat die Beschwerde hingegen keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten Auskunft.

Ein Unterhaltsverhältnis zwischen den Beteiligten, in dem diese sich als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen und aus dem sich daher ein Auskunftsanspruch ergeben

könnte (etwa nach §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1580, 1615I Abs. 3 S. 1 oder 1605 BGB), besteht, worauf das Familiengericht zutreffend hingewiesen hat, nicht. Hierauf stützt der Antragsteller sein Begehren allerdings auch nicht. Vielmehr beruft er sich – im Ergebnis ohne Erfolg – auf § 242 BGB als Anspruchsgrundlage.

Auskunftsansprüche können zwar grundsätzlich auch aus § 242 BGB hergeleitet werden. Voraussetzung dafür ist ein Rechtsverhältnis, dessen Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen, der Verpflichtete hingegen in der Lage ist, unschwer Auskunft zu erteilen (vgl. z. B. BGH, FamRZ 1978, 335). Im Unterhaltsrecht ist es anerkannt, dass zwischen Eltern und Kindern eine entsprechende rechtliche Sonderbeziehung besteht, aufgrund derer sich ein aus § 242 BGB herzuleitender Auskunftsanspruch ergeben kann, so dass z. B. im Fall des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB, also bei beiderseitiger Barunterhaltspflicht der Eltern, der eine Elternteil vom anderen Auskunft über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zwecks Berechnung seines Haftungsanteils verlangen kann (vgl. Hoppenz, FamRZ 2008, 733, 736). Eine anteilige Barunterhaltspflicht beider Eltern eines minderjährigen Kindes kommt etwa in Betracht, wenn das Kind in einem Heim lebt, mithin von keinem der Elternteile betreut wird (vgl. Wendl/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., § 2 Rn. 289). Eine Auskunftsverpflichtung der Eltern untereinander kann bei minderjährigen Kindern auch bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ausnahmsweise – also entgegen der Regel des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, wonach der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt – auch der betreuende Elternteil Barunterhalt leisten muss (vgl. Wendl/Dose, a. a. O., § 1 Rn. 666). Abweichend von dem Regelfall des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB kann sich eine anteilige Barunterhaltspflicht auch des betreuenden Elternteils zum einen dann ergeben, wenn sein Einkommen dasjenige des nicht betreuenden, an sich also allein barunterhaltspflichtigen Elternteils erheblich übersteigt, zum anderen dann, wenn dem nicht betreuenden Elternteil nach Abzug des an sich geschuldeten vollen Kindesunterhalts weniger als der eigene angemessene Selbstbehalt verbliebe, soweit dem betreuenden Elternteil nach Abzug des Kindesunterhalts sein eigener angemessener Unterhalt verbleibt (vgl. OLG Köln, FamRZ 1992, 469, 470).

Auskunft wird jedoch nur geschuldet, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Eine Auskunftspflicht scheidet daher aus, wenn die Auskunft den Unterhaltsanspruch unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen kann (vgl. MünchKommBGB/Born, 5. Aufl., § 1605 Rn. 37 m. w. Nachw.). Dies ist hier der Fall.

Zu Recht hat das Familiengericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch sich nicht aus dem Umstand ergibt, dass der Antragsteller neben der Antragsgegnerin von der Freien Hansestadt Bremen wegen der durch die Unterbringung der Tochter entstandenen Kosten zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Nach § 92 Abs. 2 SGB VIII werden die Elternteile getrennt voneinander zu den Kosten herangezogen. Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt aus ihrem jeweiligen Einkommen (§ 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) in Form von nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträgen (§ 94 Abs. 5 SGB VIII). Für die Höhe des von dem Antragsteller zu leistenden Kostenbeitrags kommt es mithin ausschließlich auf sein Einkommen und nicht auf das Einkommen der Antragsgegnerin an.

Daraus, dass während der Dauer der Unterbringung der Tochter in einer betreuten Wohnform mangels Betreuung der Tochter durch die Antragsgegnerin i. S. des § 1606 Abs. 2 BGB gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB eine anteilige Barunterhaltspflicht auch der Antragsgegnerin in Betracht kommt, ergibt sich hier ebenfalls kein Auskunftsanspruch des Antragstellers gegen diese. Denn während der Zeit der Fremdplatzierung der Tochter war deren Unterhaltsbedarf durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in vollem Umfang gedeckt. § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ordnet ausdrücklich an, dass der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach dem SGB VIII gedeckt ist und dies bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt werden muss. Zwar entfällt der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch (§ 1601 BGB) dadurch nicht dem Grunde nach (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die mit den Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts verbundene Bedarfsdeckung kann aber die Höhe des Unterhaltsanspruchs reduzieren oder zu einem vollständigen Wegfall führen. Soweit der Unterhalt im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII sichergestellt ist, ist auch der unterhaltsrechtliche Bedarf des Leistungsempfängers in aller Regel gedeckt. Dadurch wird der Unterhaltspflichtige zwar nicht seiner materiellen Verantwortung gegenüber dem jungen Menschen enthoben, weil er durch die Erhebung eines Kostenbeitrags in die Pflicht genommen werden kann. Eine doppelte Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten mittels Kostenbeitrags einerseits und Unterhaltsanspruchs andererseits ist aber ausgeschlossen (vgl. zu Vorstehendem BGH, FamRZ 2007, 377, 379). Angesichts der Höhe der Kosten der ausweislich der Rechtswahrungsanzeige vom 15.10.2010 die Leistungen für den Lebensunterhalt einschließenden Jugendhilfemaßnahme von täglich € 300,28 (ohne Nebenkosten) ist von einer vollständigen Deckung des Unterhaltsbedarfs der Tochter während der Dauer der Unterbringung und somit vom Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Antragsteller in diesem Zeitraum ohne weiteres auszugehen. Vor diesem Hintergrund

hat das Familiengericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Antragsteller für sein beabsichtigtes Unterhaltsabänderungsbegehren gegen die Tochter keine Kenntnis über die Einkommensverhältnisse der Antragsgegnerin benötigt. Die verlangte Auskunft ist dazu nicht erforderlich. Dies wäre übrigens im Ergebnis auch dann nicht anders, wenn man – wozu hier keinerlei Veranlassung besteht – davon ausginge, der Bedarf der Tochter sei während der Dauer der Jugendhilfemaßnahme nicht vollständig gedeckt gewesen. Denn dann wäre es Sache der Tochter, in dem von dem Antragsteller beabsichtigten Abänderungsverfahren darzulegen und zu beweisen, dass und in welcher Höhe ein ungedeckter Restbedarf besteht und inwieweit der Antragsteller dafür haftet. Denn im Rahmen des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB hat das Kind auch in einem gegen sich gerichteten Abänderungsverfahren die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile sowie den Umfang der diese jeweils treffenden Unterhaltsquoten darzulegen und zu beweisen (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 70. Aufl., § 1606 Rn. 20).

Auch die pauschalen Behauptungen des Antragstellers, die Antragsgegnerin verfüge über ein deutlich höheres Einkommen als er und habe „erheblich geerbt“, führen hier nicht zur Bejahung eines Auskunftsanspruchs. Soweit der Antragsteller sich auf die Vorschrift des § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB beruft, wonach die gesteigerte Unterhaltsverpflichtung eines Elternteils gegenüber einem minderjährigen Kind nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB nicht eintritt, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist, fehlt es, unabhängig von der Einkommenssituation der Antragsgegnerin, mangels Angaben des Antragstellers zu seinem Einkommen bereits an jeglicher Darlegung, dass sein eigener angemessener Selbstbehalt von € 1.100,00 durch die titulierte Kindesunterhaltsverpflichtung gefährdet wäre. Dies wäre aber erforderlich, um eine Haftung der Antragsgegnerin überhaupt begründen zu können (vgl. Wendl/Klinkhammer, a. a. O., § 2 Rn. 274). Soweit der Antragsteller geltend macht, es bestehe ein erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Beteiligten, das zu einer Ausnahme von der Regel des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB und einer Beteiligung der Antragsgegnerin am Barunterhalt für die Tochter führen müsse, ist es zwar im Ansatz richtig, dass bei wesentlich günstigeren Einkommensverhältnissen des betreuenden Elternteils dessen Mithaftung für den Barunterhalt in Betracht kommen kann. Dies ist aber auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken (vgl. Wendl/Klinkhammer, a. a. O., § 2 Rn. 303 m. w. Nachw.). Solange dem barunterhaltspflichtigen Elternteil noch der notwendige Selbstbehalt verbleibt, wovon hier auf Seiten des Antragstellers mangels anderweitigen Vortrags ausgegangen werden kann, ist aber trotz einer gebotenen Beteiligung des betreuenden Elternteils an dem Barunterhalt der von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zu leistende Beitrag nicht unter den Mindestunterhalt zu ermäßigen, weil andernfalls der

Betreuungsunterhalt in nicht zu rechtfertigender Weise entwertet würde (vgl. OLG Koblenz, FamRZ 2004, 1599; BeckOK BGB/Reinken, § 1606 Rn. 18a). Der Mindestunterhalt der dritten Altersstufe (§ 1612a Abs. 1 BGB), in die die Tochter der Beteiligten einzustufen ist, beträgt monatlich € 334,00. In dieser Höhe wäre von dem Antragsteller mithin unabhängig vom Einkommen der Antragsgegnerin Unterhalt zu zahlen. Tituliert sind monatlich € 337,00. Der geringfügige Unterschied von monatlich € 3,00 rechtfertigt keinen auf § 242 BGB gestützten Auskunftsanspruch gegen die Antragsgegnerin.

Soweit der Antragsteller, ohne dies näher zu substantiieren, eine fortdauernde Betreuung der Tochter durch die Antragsgegnerin bestreitet und mutmaßt, dass die Tochter sich in einer Heimeinrichtung befinde, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn dann wäre wiederum von der oben dargestellten Bedarfsdeckung durch Jugendhilfeleistungen auszugehen.

Nach alledem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte der Senat nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG absehen, weil eine solche erstinstanzlich stattgefunden hat und von ihr – da es hier lediglich um Rechtsfragen geht – keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten waren, zumal keiner der Beteiligten der in Aussicht gestellten Entscheidung im schriftlichen Verfahren widersprochen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 113 Abs. 1 FamFG, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Bölling

gez. Hoffmann

gez. Dr. Röfer